

Kriterien zur Vergabe von Baugrundstücken – Beschluss Marktrat 05.10.2021

Der Markt Obergünzburg ist bemüht, ausreichend Bauland für Einheimische zu vertretbaren Preisen zur Verfügung zu stellen. Der Bevölkerung soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, Vermögenswerte zu bilden, eigenen Wohnraum zu schaffen und damit auch ein Stück Daseinsvorsorge zu betreiben.

Die Beschaffung von Bauland muss sich auch an dem Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere achtet der Markt Obergünzburg auf den schonenden Umgang beim Landschaftsverbrauch. Die Ausweisung von Bauland orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der einheimischen Bevölkerung. Ebenso soll die Nutzung der ausgewiesenen Baugebiete für möglichst viele Interessenten ermöglicht werden.

1. Vorrangregelung

- a) Einheimische Bewerber aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Obergünzburg haben Vorrang.
- b) Als Einheimische gelten
 - wer mindestens 5 Jahre seinen 1. Wohnsitz in der VG Obergünzburg oder
 - wenigstens 5 Jahre seinen Arbeitsplatz in der VG Obergünzburg hat.
- c) Wie Einheimische werden behandelt:
Personen, die nach der Geburt ihren 1. Wohnsitz mehr als 18 Jahre in Obergünzburg hatten, deren Eltern noch in Obergünzburg wohnhaft sind oder der Wegzug nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.
- d) Um jungen Familien den Erwerb eines Grundstückes bzw. den Bau eines Eigenheimes zu erleichtern, können Bewerbungen von einheimischen Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden mit Kindern und Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden

Kriterien für die Vergabe sollen sein:

- Anzahl der minderjährigen kindergeldberechtigten Kinder
- Einkommensverhältnisse
- Alter
- Immobilienbesitz

- e) Über die Vergabe entscheidet der Marktrat.

2. Gesonderte Zuweisung

Über den Verkauf von Grundstücken an auswärtige Bewerber und/oder Bauträger entscheidet der Marktrat gesondert.

3. Bauverpflichtung und Sperrfrist

- a) Bauverpflichtung
Die Erwerber verpflichten sich, innerhalb von 3 Jahren ein bezugsfertiges Gebäude zu errichten und dieses im Anschluss daran 7 Jahre selbst zu bewohnen.
- b) Nach Kauf eines Bauplatzes können Bewerber bzw. deren Ehepartner/Lebensgefährten erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut einen Bauplatz erwerben (Eigennutzung).

4. Bewerberliste

- a) Für Interessenten von Grundstücken wird eine Bewerberliste geführt.
- b) Sie gilt grundsätzlich für den gesamten Gemeindebereich und kann nach einzelnen Baugebieten getrennt geführt werden.
- c) Nach Kauf eines Bauplatzes können Bewerber erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut auf einer Vormerkliste geführt werden.
- d) Nach zweimaliger Ablehnung eines angebotenen Bauplatzes werden die Bewerber von der Liste gestrichen; dies gilt auch für einen abschnittsweisen Verkauf von Baugebieten. Eine erneute Aufnahme in die Liste erfolgt erst nach Ablauf von 5 Jahren.
- e) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Bewerberliste während der aktuellen Abwicklung eines Baugebietes ist möglich, soweit die Bewerberliste nicht geschlossen wurde.“

Obergünzburg, 05.10.2021

Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister